

Formulierungsvorschlag der VGK z.H. Zweite Lesung Spitalversorgungsgesetz (13.9.2018)

(Traktandum 4: Projekt Gemeinsame Gesundheitsregion / Gesundheitsversorgung)

Redaktionelle Anpassung von § 16 des Spitalversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung des in der Ersten Lesung des Landrats vom 30. August 2018 mit 56:22 Stimmen bei drei Enthaltungen genehmigten Antrags von Sven Inäbniit (FDP):

§ 16 Abgeltung für ambulante und intermediäre Leistungen

¹ Decken die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht, kann der Kanton den Spitälern Beiträge an spitalgebundene ambulante und intermediäre Leistungen gewähren, welche insgesamt kostendämpfend wirken und
a. ~~welche~~ zur Versorgung der Kantonsbevölkerung notwendig sind ~~und insgesamt kostendämpfend wirken;~~ oder
b. im Rahmen innovativer Versorgungsmodelle erbracht werden.

Rahel Bänziger, Präsidentin der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
13. September 2018